



Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Kreispolizeibehörde

Kreispolizeibehörde Neuss - Postfach 10 08 55 - 41408 Neuss

Per E Mail

Piratenpartei Neuss
Herrn
Matthias Wehling
Heinrich-Lübke-Str 26

41564 Kaarst

Verwaltung/Logistik

Jülicher Landstr. 178 41464 Neuss

Dienststelle : 31 VL 1.2.

Bearbeitung : Herr Leichter

E-Mail: gerhard.leichter@polizei.nrw.de

Durchwahl : (0 21 31) 3 00 – **11200**

Fax : (0 21 31) 3 00 – **11009**

Raum : 315

Aktenzeichen

31 VL 1.2. 57.02- 10.14

02.09.2010

Versammlung unter freiem Himmel

Ihre Anmeldung vom 26.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Wehling,

hiermit bestätige ich Ihre Anmeldung folgender Versammlung unter freiem Himmel nach § 14 (1) Versammlungsgesetz (VersG):

V E R S A M M L U N G

am Samstag, d. 04. Sept. 2010
in der Zeit von 10:00 – 17:00 Uhr
in Kaarst, Am Dreieck

Thema : Mahnwache zu Bürgerrechten
Teilnehmer. ca 5
Versammlungsleiter: Herr Matthias Wehling

Hilfsmittel: Tapeziertisch

Der Leiter ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Bitte beachten Sie die beigelegten Hinweise.

Zu dieser öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gebe ich vorsorglich noch folgende

Hinweise:

1. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Einsatzleitung der Polizei jederzeit Anordnungen / Verfügungen erteilen. Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Ein hiergegen erhobener Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Von den Angaben Ihrer Anmeldung darf ohne vorherige Mitteilung an mich oder die Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Versammlungsort und die -zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf den Leiter / die Leiterin der Veranstaltung gemäß § 25 Nr. 1 VersG eine Straftat, die Teilnehmer handeln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG ordnungswidrig.
3. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keine beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalte haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden; bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers der Einrichtung vorzuweisen.
4. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Eingänge zu Geschäfts- und Wohnhäusern sind für deren Kundschaft bzw. deren Bewohner freizuhalten.
5. Die Benutzung eines Lautsprechers oder einer Verstärkeranlage ist grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Stadtverwaltung zulässig.
6. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. deren Teilnehmer Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§§ 17 Straßen- und Wegegesetz NW, 7 Abs.3 Bundesfernstraßengesetz).
7. Es ist gemäß §§ 17 a und 27 VersG verboten, "Schutzwaffen" oder Gegenstände, die als "Schutzwaffen" geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. Es ist auch verboten, bei der Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.
8. Sie – bzw. Ihr Stellvertreter - sind als verantwortlicher Leiter der Versammlung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Veranstaltung verpflichtet.

Die Hinweise dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs. Als verantwortlicher Leiter haben Sie, Herr Matthias Wehling haben dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmer die sich aus dem Versammlungsgesetz, der Straßenverkehrsordnung oder anderer Rechtsvorschriften - z. B. Strafgesetzbuch - ergebenden Pflichten beachten.

Für den Fall, dass Anordnungen nicht eingehalten werden oder gegen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird, weise ich auf die mir nach § 15 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes zustehende Befugnis zur Auflösung der Veranstaltung hin.

Für Schäden, die durch die Versammlungsteilnehmer während der Veranstaltung entstehen, übernehme ich **keine** Haftung. Auf mögliche privatrechtliche Ansprüche Dritter weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez

Ignatius
Kreisoberverwaltungsrat
